



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.40 RRB 1926/1104**

Titel                       **Baulinien.**

Datum                     03.06.1926

P.                         395–396

[p. 395] Die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen reichten am 30. Oktober 1924 im Doppel die Projektvorlagen für die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der Friedhofstraße zwischen projektierte Dörflistraße und der Überlandstraße im Waldgarten ein. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. Oktober 1924 war zu entnehmen, daß gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen sind. Die Ausschreibung war in den Amtsblättern Nrn. 81 und 82 vom 10./14. September 1924 erfolgt.

Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Rücksicht auf die vorhandene Überbauung ist im Teilstück zwischen projektierte Dörflistraße und der bestehenden Kapellenstraße der Baulinienabstand nur mit 14,5 m vorgesehen; für das Zwischenstück bis zur Gemeindegrenze bei der Überlandstraße sind dagegen 16 m projektiert. Abgesehen vom Anschlußstück bei der Dörflistraße mit 5,64% Steigung weist die Straße keine stärkeren Gefälle als 2% auf längere Strecken auf.

Bei der Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamendingen sollte die projektierte Friedhofstraße in die neu erbaute Überlandstraße einmünden. Letztere wurde vom Kanton aus öffentlichen Mitteln erbaut, um für den durchgehenden Verkehr eine geeignete Fahrstraße außerhalb des bewohnten Gebietes der Ortschaften zu schaffen. Damit speziell der motorische Verkehr sich ohne Gefährdung des Publikums abwickeln kann, ist es notwendig, die Zahl der Nebenstraßen, welche Gefahrquellen bilden, möglichst zu verringern. Es wurden deshalb mit dem Gemeinderat Oerlikon Verhandlungen eingeleitet und schriftlich bestätigt, daß es dringend wünschbar wäre, daß die nur dem Lokalverkehr dienende Friedhofstraße nicht bis zur Überlandstraße ausgebaut, sondern unter Benützung einer bestehenden Querstraße mit der Schwamendingerstraße verbunden würde.

2. Mit Protokollauszug vom 8. Juni 1925 berichtete der Gemeinderat Oerlikon, daß er sich den Erwägungen hinsichtlich der Verkehrssicherheit anschließe. Die Einmündung der Friedhofstraße sei nicht unbedingt erforderlich; dagegen solle an Stelle des aufgehobenen Teilstückes eine Fußgängerverbindung beibehalten werden. Durch eine Platzanordnung könne die Verbindung zwischen dem Buchwiesenweg und der projektierten Friedhofstraße befriedigend und zweckmäßig hergestellt werden. Die vom Gemeinderat Oerlikon projektierte Fußgängerverbindung bis zur Überlandstraße an Stelle der Fahrstraße solle keine Baulinien erhalten, und werde deren Ausführung dem heutigen Provisorium im wesentlichen entsprechen.

Der Gemeinderat Oerlikon hat daraufhin am 8. Juni 1925 seinen Beschluß vom 8. September 1924 betreffend die Genehmigung des Baulinienprojektes in dem Sinne in Wiedererwägung gezogen, daß die Bau- und Niveaulinien der Friedhofstraße nur bis



zum Buchwiesenweg in einem Abstand von zirka 60 m westlich der Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamendingen festgesetzt wurden.

3. Gegen den Abänderungsbeschluß des Gemeinderates Oerlikon vom 8. Juni 1925 gingen von den Anstößern drei Einsprachen ein, welche vom Bezirksrat Zürich dem Gemeinderat Oerlikon zur Vernehmlassung zugestellt wurden. Mit Zuschrift vom 17. Juli 1925 fragte daraufhin der Gemeinderat Oerlikon an, ob an der vorgeschlagenen Abänderung der Baulinienpläne, das heißt der Auflassung des Straßenstückes zwischen Buchwiesen- und Überlandstraße und der Ersetzung desselben durch einen Fußweg unbedingt festzuhalten sei. Am 24. Juli 1925 wurde in bejahendem Sinne dem Gemeinderat Oerlikon bestätigt, daß auf die Planabänderung gedrungen werde.

4. Sämtliche Rekurse gegen den Beschluß des Gemeinderates Oerlikon vom 8. Juni 1925 wurden vom Bezirksrat Zürich am 12. November 1925 kostenpflichtig abgewiesen. Gegen den Bezirksratsentscheid ging ein Rekurs an den Regierungsrat ein, der indessen mangels Begründung durch Verfügung der Baudirektion vom 9. Februar 1926 abgeschrieben wurde. Nach Abweisung sämtlicher Rekurse bezeugte die Bezirksratskanzlei Zürich, daß daselbst gegen die am 26. und 30. Juni 1925 publi-

zierte Aufhebung eines Teilstückes der Baulinien der Friedhofstraße keine weiteren Rekurse eingegangen seien. Die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen ersuchten daraufhin am 31. Dezember 1925 um Genehmigung der abgeänderten Vorlage. - Der Genehmigung steht nichts mehr im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Friedhofstraße, in Oerlikon, zwischen der projektierten Dörflistraße und dem Buchwiesenweg in einer Entfernung von 60 m von der Gemeindegrenze Oerlikon-Schwamendingen werden nach der abgeänderten Vorlage der Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen vom 8., beziehungsweise 18. Juni 1925 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oerlikon wird bei seiner Erklärung behaftet, daß in Verbindung mit dem Gemeinderat Schwamendingen an Stelle der Fahrstraße zwischen dem Buchwiesenweg und der Überlandstraße nur eine Fußgänger Verbindung ohne Baulinien festgesetzt wird.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Oerlikon und Schwamendingen in je einem Exemplar und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]